

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2019

1149. Erklärungen zum KEF, Stellungnahme betreffend Überweisung

I. Allgemeines

Gemäss § 33a des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) kann der Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) beschliessen. Mit dem Beschluss über eine Erklärung verlangt der Kantonsrat vom Regierungsrat die Änderung des KEF. Diese Änderung wird im folgenden KEF umgesetzt. Lehnt der Regierungsrat die Umsetzung einer KEF-Erklärung ab, erstattet er dem Kantonsrat innert vier Monaten seit dessen Beschlussfassung schriftlich Bericht (§ 33b KRG). Auf der Grundlage dieses Berichts prüft die Finanzkommission, ob sie eine Finanzmotion einreichen will. Der Kantonsrat beschliesst darüber im Rahmen der Budgetberatung (§ 33c KRG). Überweist der Kantonsrat die Finanzmotion, so unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf eine Vorlage mit Bericht und Antwort zur Umsetzung der Erklärung (§ 34 KRG).

Zum KEF 2020–2023 sind 67 Erklärungen eingegangen, sechs davon sind in der Zwischenzeit zurückgezogen worden. Die KEF-Erklärung Nr. 57 betrifft den Datenschutzbeauftragten, Nr. 58 die Universität Zürich, Nr. 59 die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Nr. 60 die Zürcher Hochschule der Künste und Nr. 61 die Pädagogische Hochschule Zürich. Sie sind nicht Gegenstand dieses Regierungsratsbeschlusses. Der Kantonsrat wird die Erklärungen im Rahmen der Budgetberatung im Dezember 2019 behandeln. Im Hinblick auf diese Debatte wird mit vorliegendem Beschluss die Haltung des Regierungsrates zu den einzelnen Anträgen festgelegt.

2. Staatskanzlei

Nr. 1 Unausgeschöpfte Stellen (Leistungsgruppe Nr. 1000)

Antrag von Diego Bonato (Aesch)

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2021 bis 2023 aufgrund der 4 anhaltend unausgeschöpften Stellen um 600 000 Franken pro Jahr wie folgt verbessert:

	P21	P22	P23
Alt	-22,2	-21,3	-19,7
Neu	-21,6	-20,7	-19,1

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Beschäftigungsumfang der Staatskanzlei wurde durch die Restrukturierung des Postdienstes und die verzögerten Stellenbesetzungen im Bereich E-Government / Digitale Verwaltung in den Vorjahren nicht voll ausgeschöpft. Der angepasste Stellenplan des Postdienstes ist in der Planung 2021 bis 2023 bereits enthalten. Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei mit den nötigen Mitteln und Stellen zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 (RRB Nrn. 390/2018 und 391/2018) beauftragt. Eine Kürzung der Stellen würde die Umsetzung der Strategie verunmöglichen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

3. Direktion der Justiz und des Innern

Nr. 2 Personalbestand ISOLA und HRM2 (Leistungsgruppe

Nr. 2207)

Antrag von Erika Zahler (Boppelsen)

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird ab P21 aufgrund mindestens 2 weniger benötigten Stellen plus weniger Aufträge ISOLA und HRM2 um 500 000 Franken pro Jahr wie folgt verbessert:

	P21	P22	P23
Alt	-8,5	-8,4	-8,8
Neu	-8,0	-7,9	-8,3

Stellungnahme des Regierungsrates

Bei den erleichterten Einbürgerungen wird zwar ein Rückgang erwartet, die Aufwendungen werden jedoch durch Erträge aus Entschädigungen des Bundes gedeckt. Sinkt die Zahl der erleichterten Einbürgerungen, so vermindert sich nicht nur der Personalaufwand, sondern gleichzeitig auch der entsprechende Ertrag.

Der Rückgang des personellen Aufwands im ISOLA, Aufgabenbereich A2, wird durch die Erarbeitung des Gemeinde- und Wirksamkeitsberichts in der Planperiode und zusätzlichen Kosten von rund Fr. 100 000 kompensiert. Die Finanzausgleichsreform ist abgeschlossen und das neue Gemeindegesetz wird bis 2022 ebenfalls umgesetzt werden können. Beides sind Entwicklungsschwerpunkte vergangener KEF-Perioden. Inzwischen sind aber neue Entwicklungsschwerpunkte («Finanzausgleich auf seine Wirksamkeit überprüfen und allfällige Anpassungen vorschlagen», «Bereitstellung eines Behördenschulungsaangebots, das die ganze Breite der Gemeindeaufgaben abdeckt, dies in Zusammenarbeit

mit den jeweiligen Fachdirektionen» und «Darstellung der Finanzentwicklung der Zürcher Gemeinden anhand der neuen Kennzahlen im Internet» hinzugekommen, deren Umsetzung ebenfalls personelle und finanzielle Mittel erfordern wird.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 3 Rückläufige Einbürgerungen (Leistungsgruppe Nr. 2207)

Antrag von Stefan Schmid (Niederglatt)

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird ab P22 aufgrund 0,3 weniger benötigten Stellen um 100000 Franken pro Jahr wie folgt verbessert:

	P21	P22	P23
Alt	-8,5	-8,4	-8,8
Neu	-8,5	-8,3	-8,7

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Abteilung Einbürgerungen finanziert sich aus den Einbürgerungsgebühren. Sinkende Gesuchszahlen führen nicht nur zu einem tieferen Personalaufwand, sondern gleichzeitig zu einem verminderten Gebührenertrag. Sinkende Gesuchszahlen können deshalb nicht zu einer Saldoverbesserung führen. Im KEF wird der vom Regierungsrat bewilligte Stellenplan dargestellt. Die personellen Mittel werden abteilungsübergreifend prioritär zur Realisierung der aktuellen Entwicklungsschwerpunkte eingesetzt.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 4 IT-Projekt kompensieren (Leistungsgruppe Nr. 2207)

Antrag von Stefan Schmid (Niederglatt)

Es ist eine Saldoverbesserung von 0,6 ab P23 zu berücksichtigen

	P21	P22	P23
Alt	-8,5	-8,4	-8,8
Neu	-8,5	-8,4	-8,2

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Abteilung Einbürgerungen finanziert sich aus den Einbürgerungsgebühren. Dies gilt auch für das Abschreiben der eingesetzten Software. Das elektronische Einbürgerungsverfahren bringt allerdings nicht in erster Linie eine Effizienzsteigerung, sondern vielmehr Verbesserungen bei der Prozessqualität und beim Service public. Die Gebühren sind gesetzlich geregelt und werden beim Erlass des neuen Bürgerrechtsgesetzes neu festgelegt (gemäss Entwicklungsschwerpunkt JI 5.1a im Jahr 2023).

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 5 Unausgeschöpfte Stelle (Leistungsgruppe Nr. 2223)

Antrag von Diego Bonato (Aesch)

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2021 bis 2023 aufgrund der anhaltend unausgeschöpften Stelle um 150 000 Franken pro Jahr wie folgt verbessert:

	P21	P22	P23
Alt	–6,2	–6,3	–7,1
Neu	–6,05	–6,15	–6,95

Stellungnahme des Regierungsrates

Der budgetierte Stellenplan wurde insbesondere nicht voll ausgeschöpft, weil die Besetzung der spezialisierten Stellen bei einer Fluktuation aufgrund der kurzen Kündigungsfristen (in den meisten Fällen 2 bis 3 Monate) in der Regel nicht lückenlos erfolgen kann; die Rekrutierung braucht mehr Zeit. Das führt pro Jahr formal schnell einmal zu einer Unterbesetzung von 0,5 bis 1,0 Stellen.

Beim Budgetprozess ist davon auszugehen, dass alle vier Blankoabstimmungstermine des Bundes für Abstimmungen genutzt werden. Fällt ein Abstimmungstermin aus, entfallen Kosten in der Größenordnung von Fr. 200 000 bis Fr. 250 000. Das war z. B. 2017 der Fall.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 6 Begrenzung Kulturausgaben (Leistungsgruppe Nr. 2234)

Antrag von Paul von Euw (Bauma)

Die Ausgaben im Bereich der übrigen Kulturausgaben sind so anzupassen, dass diese die heutigen kumulierten Kulturausgaben der Sparten «Theater des Kantons Zürich» sowie «Übrige Kulturförderung» den Betrag von 25,1 Mio. Franken nicht überschreiten. Dies unabhängig von den Erträgen aus dem Lotteriefonds. Diese Zahl ist zukünftig proportional der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistung des Kantons Zürich anzupassen.

B19	P20	P21	P22	P23
25 Mio.	25,1 Mio.	25,1 Mio.	25,1 Mio.	25,1 Mio.

Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss Vorlage 5125 sind die Mittel für die übrige Kulturförderung seit 2017 bei 23 Mio. Franken plafoniert. 2018 erfolgte im Zusammenhang mit der Erhöhung des Betriebsbeitrags für das Theater Kanton Zürich eine Kürzung auf 22,7 Mio. Franken. Sowohl bei den Gesuchen um Projekt- und Betriebsbeiträge als auch bei den Kulturprogrammen der Gemeinden verzeichnet die Fachstelle Kultur seit Jahren ein starkes Wachs-

tum. Seit 2016 ist die Anzahl der eingereichten Gesuche um 50% gestiegen (2016: 1008 Gesuche; 2018 1537 Gesuche). Die Anzahl der (Teil-)Gutheissungen ist im gleichen Zeitraum von 62% auf 54% gesunken. Im Bereich Betriebsbeiträge besteht seit 2018 ein Moratorium. Um weiterhin eine Kulturförderung, wie sie das Leitbild Kulturförderung des Regierungsrates aus dem Jahre 2015 vorsieht, verfolgen zu können, sind im Budget/KEF 2020–2023 ab 2021 zusätzliche Mittel für die nicht gesetzlich geregelte Kulturförderung eingestellt. Ziel ist es insbesondere, dass neue Initiativen und Entwicklungen unterstützt werden können. Um künftig handlungsfähig zu bleiben, ist im Falle einer Kürzung oder Streichung der zusätzlichen Mittel ein Leistungsabbau in den verschiedenen Bereichen der Fachstelle Kultur unvermeidlich.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 7 Kürzung Kostenbeitrag Opernhaus (Leistungsgruppe Nr. 2234)

Antrag von Paul von Euw (Bauma)

Der kantonale Beitrag an das Opernhaus wird um ca. 10% und somit um den Betrag von 84000 Franken reduziert und in den Folgejahren proportional der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistung des Kantons Zürich angepasst.

B19	P20	P21	P22	P23
84,6 Mio.	85,4 Mio.	77 Mio.	77 Mio.	77 Mio.

Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss § 4 Abs. 2 und 4 des Opernhausgesetzes (OpHG, LS 440.2) besteht der jährliche Beitrag des Kantons an das Opernhaus aus einem Kostenbeitrag (2019 80,5 Mio. Franken) und einem Kostenanteil für den Gebäudeunterhalt (2% des Gebäudeversicherungswertes, 2019 4,1 Mio. Franken). Die Höhe des Kostenanteils ist durch das Gesetz definiert und kann nicht im Rahmen des Budgetprozesses geändert werden.

Kostenbeitrag: Bis 2011 wurde der Betriebsbeitrag für das Opernhaus durch den jeweiligen Rahmenkredit festgelegt. Seit 2012 ist das neue Opernhausgesetz in Kraft, gemäss welchem der Betriebsbeitrag als Kostenbeitrag vom Kantonsrat im Rahmen des Budgets bewilligt wird (§ 4 Abs. 2 OpHG). Der erste Kostenbeitrag im Jahre 2012 belief sich auf 80,8 Mio. Franken, Grundlage für dessen Festsetzung war die Subvention 2011. Dazu kam die Teuerung gemäss Subventionsvertrag sowie eine Erhöhung um rund 1,4 Mio. Franken für die Einführung des neuen Spielplankonzepts gemäss Actori-Studie. Dieses sieht weniger Vorstellungen und weniger Neuinszenierungen vor. Seither ist der Beitrag ans Opernhaus stabil. Basierend auf dem Grundlagenvertrag erfolgten ausschliesslich Erhöhungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Teuerung und der Lohnentwicklung des Kantons.

Entwicklung seit 2012: 2019 beläuft sich der Kostenbeitrag auf 80,5 Mio. Franken. Damit ist der Kostenbeitrag seit Inkrafttreten des neuen Opernhausgesetzes stabil. 2015 erfolgte eine Kürzung des Kostenbeitrags um 2%. Neben diesen Mindereinnahmen sind beim Opernhaus seit 2016 zahlreiche zusätzliche Kosten angefallen: 2016 erfolgte eine Reform der Pensionskasse. Dadurch haben sich die jährlichen Sparbeiträge des Arbeitgebers um 1,3 Mio. Franken erhöht und es sind jährlich AHV-Überbrückungsrenten in der Höhe von 0,3 Mio. Franken zu leisten. Ebenfalls 2016 erfolgte eine Salärrevision des Orchesters, welche mit 0,1 Mio. Franken zu Buche schlägt. Der Grundlagenvertrag sieht eine Gleichstellung des Personals mit den kantonalen Angestellten vor. Entsprechend übernimmt das Opernhaus per 2020 die neue Ferienregelung des Kantons. Dies verursacht zusätzliche Kosten von rund 0,2 Mio. Franken. Dank einer Auslastung von 90% und einer umsichtigen Geschäftsführung kann das Opernhaus diese Kosten aus eigener Kraft tragen. Mit diesen zusätzlichen Kosten von 1,9 Mio. Franken und der Kompensation der Mindereinnahmen infolge der Kürzung des Kostenbeitrags um 1,6 Mio. Franken ist die Leistungsfähigkeit des Opernhouses jedoch ausgeschöpft.

Was die im Grundlagenvertrag festgehaltene Gleichstellung mit dem kantonalen Personal betrifft, besteht zurzeit ein gewisser Rückstand. Aufgrund der KEF-Erklärung 2/2016 wurde der Kostenbeitrag für das Opernhaus für die Jahre 2016–2019 bei 80 Mio. Franken plafoniert. Entsprechend wurde 2018 gar kein Teuerungsausgleich gewährt und 2019 nur 50%.

Das Opernhaus erfüllt den gesetzlichen Leistungsauftrag. Die Vorgaben betreffend Auslastung und Eigenwirtschaftlichkeit wurden seit Jahren übertroffen. Für die Spielzeit 2017/18 weist das Opernhaus eine Auslastung von 90% aus (Vorgabe 74%, die Eigenwirtschaftlichkeit betrug 2018 37,4% [Vorgabe 30–35%]). Im Herbst 2019 wurde dem Opernhaus im Rahmen des Oper!Award die Auszeichnung «Bestes Opernhaus» verliehen.

Eine Kürzung des Beitrags um 10% wäre ein falsches Signal an einen erfolgreichen Betrieb und hätte gravierende und letztlich nicht genau abzuschätzende Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb. Gemäss Rechnung 2017/2018 beläuft sich der Gesamtaufwand auf 127 Mio. Franken. Mit 97 Mio. Franken beträgt der Personalaufwand mehr als 75% des Gesamtaufwands. Entlassungen und vor allem Kürzungen bei den Gagen von auswärtigen Gästen wären unvermeidlich. Der im Gesetz und im Grundlagenvertrag geregelte Auftrag, mittels eines hochwertigen Opern- und Ballettprogramms und mit hochkarätigen Besetzungen herausragende Qualität und internationale Ausstrahlung der künstlerischen Leistungen zu erzielen, könnte nicht mehr erfüllt werden. Eine Verminderung

der künstlerischen Qualität hätte zudem aller Voraussicht nach erhebliche Auswirkungen einerseits auf die Auslastung und damit auf die Vorstellungseinnahmen und andererseits auf die Sponsorengelder, was die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Opernhauses weiter schwächen würde.

Entwicklung des Beitrags proportional der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons: Gemäss § 4 Abs. 1 OpHG ist das Opernhaus verpflichtet, «einen angemessenen Teil seiner Ausgaben insbesondere mit Vorstellungseinnahmen, Drittmitteln und Erträgen aus betriebsnahen Tätigkeiten zu decken». Der Kanton orientiert sich bei der Festlegung des Kostenbeitrags an der Leistungsfähigkeit des Opernhauses. Gegenüber einem Automatismus, wie ihn die obige Erklärung zum KEF vorsieht, hat sich diese Lösung sehr bewährt.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 8 Kulturförderung (Leistungsgruppe Nr. 2234)

Antrag von Sarah Akanji (Winterthur)

Aufwand

	P21	P22	P23
Übrige Kulturförderung	26,7 Mio.	30,7 Mio.	32,8 Mio.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Bedarf der zusätzlichen kantonalen Mittel von 32,75 Mio. Franken ist in der Studie der Universität St. Gallen für 2021 ausgewiesen. Mit Rücksicht auf die Budgetmittel soll der Ausbau jedoch etappiert in den Jahren 2021–2026 erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 9 Förderung interaktive Medien (Leistungsgruppe Nr. 2234)

Antrag von Judith Stofer (Zürich) und Karin Fehr Thoma (Uster)

Erhöhung Beitrag übrige Kulturförderung:

	P21	P22	P23
Alt	23,7	24,7	27,2
Neu	25,2	26,2	28,7

Stellungnahme des Regierungsrates

Im künftigen Gesamtbeford der übrigen, nicht durch Spezialgesetze geregelten Kulturförderung von 32,8 Mio. Franken sind 1,5 Mio. Franken für die Förderung von interaktiven Medien vorgesehen. Mit Rücksicht auf die kantonalen Finanzen soll die Erhöhung der Mittel etappiert in den Jahren 2021–2026 erfolgen. Die im Budget/KEF 2020–2023 vorgesehenen zusätzlichen Mittel dienen der Deckung des Nachholbedarfs bei den bestehenden Aufgaben. Zusätzliche Mittel für die Förderung

von interaktiven Medien sind im Sinne des Postulats KR-Nr. 343/2017 betreffend Film- und Medienförderung grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings sind zur Verwendung noch weitere Abklärungen nötig.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 10 L2 Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden (Zielwert)
(Leistungsgruppe Nr. 2241)**

Antrag von Silvia Rigoni (Zürich)

Die Anzahl der Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen KIP soll erhöht werden:

L2 Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden (Zielwert)	R18	B19	P20	P21	P22	P23
	Alt	58	58	58	58	58
	Neu		65	70	80	90

Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen der 2. Phase des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP2) wurde seitens Regierungsrat der Fokus auf bestehende Angebote gesetzt, damit trotz der Budgetkürzung eine Kontinuität sichergestellt werden kann. Die Nachfrage der Gemeinden wäre aber nach wie vor vorhanden, wie entsprechende Anfragen zeigen.

Derzeit bestehen mit 58 Gemeinden Leistungsvereinbarungen, womit 84% der ausländischen Bevölkerung abgedeckt sind. 16% der Migrantinnen und Migranten profitieren somit nicht von durch KIP-Mittel finanzierten Integrationsförderangeboten (Erstinformation, Beratung, frühe Förderung, Sprach- und Integrationskurse sowie Begegnungsangebote).

Die Intensivierung der Integrationsförderung in den Gemeinden ohne Leistungsvereinbarung setzt eine gewisse Aufbauarbeit voraus (einschliesslich Sicherstellung der paritätischen Mitfinanzierung). Diese ist in kleinen bzw. noch nicht angebundenen Gemeinden um einiges schwieriger als in Gemeinden, die bereits über mehrere Jahre Erfahrungen im Bereich Integration sammeln konnten, da weniger Strukturen vorhanden sind, die man für die spezifische Integrationsförderung nutzen kann. Eine Erhöhung des Leistungsindikators L2 würde bedeuten, dass mehr finanzielle und personelle Mittel für die Gemeinden bewilligt werden müssten.

Die vorhandenen finanziellen und personellen Mittel sind bereits für bestehende Aufgaben und neue Themen (insbesondere Umsetzung der Integrationsagenda Zürich) gebunden. Eine stufenweise Steigerung und Anpassung des Leistungsindikators L2 stellt nur dann ein realistisches Szenario dar, wenn die vorhandenen Ressourcen für das Budget 2020 und die Folgejahre erhöht werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung und Harmonisierung der kantonalen Fördermassnahmen wird die Erhöhung des Leistungsindikators L2 unter diesen Voraussetzungen daher begrüßt.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

4. Sicherheitsdirektion

Nr. 11 Erhöhung Korps-Sollbestand (Leistungsgruppe Nr. 3100)

Antrag von Angie Romero (Zürich)

P21: +1 980 000 Franken Budgetkredit Erfolgsrechnung (–15 Stellen)

Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der Kantonspolizei Zürich ist der Korps-Sollbestand seit 2015 unverändert. Allein das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum von rund 17700 Personen – was innert sechs Jahren etwa 100000 Personen entspricht – erfordert eine Verstärkung des Polizeikorps. Um die Aufgabenerfüllung weiterhin sicherstellen und die notwendigen Zusatzaufgaben abdecken zu können, sollen deshalb 2020 und 2021 je 25 Vollzeitstellen im Polizeikorps geschaffen werden. Insbesondere zur Verminde rung von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz von Opfern sowie für den Bereich Terrorbekämpfung, namentlich Observationen, werden die beantragten zusätzlichen Mittel dringend benötigt.

Die Zahl der Fälle im Bereich der häuslichen Gewalt steigt stetig an. Zur Gefahrenminimierung im unmittelbaren Nachgang zur Anordnung von Gewaltschutzmassnahmen sollen Opfer zur Einschätzung der aktuellen Gefahreneinschätzung polizeilich kontaktiert und bei Bedarf zusätzliche Schutzmassnahmen eingeleitet werden. Gleichzeitig werden noch vermehrt Gefährderansprachen gemacht. All dies ist sehr personalintensiv.

Die für eine wirksame Terrorbekämpfung notwendigen, aber sehr personalintensiven Observationen führen zu einem höheren Zeitaufwand. Der Bedarf an Observationskräften steigt im Zug von Ermittlungen gegen radikalierte Personen kontinuierlich an. Observationskräfte leisten einen zentralen Beitrag bei der Früherkennung und Verhinderung terroristisch motivierter Straftaten.

Mit dem geplanten Aufwuchs soll der bestehende Bedarf für die laufende Legislaturperiode abgedeckt werden.

Die Sicherheitsdirektion ist jedoch mit einer Kürzung des Sachaufwands der Leistungsgruppe Nr. 3100 im Umfang von 2 Mio. Franken für das Budget 2020 sowie einer jährlichen Einsparung von 2 Mio. Franken im Sachaufwand für die Planjahre 2021–2023 einverstanden.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 12 Einführung eines neuen Leistungsindikators
(Leistungsgruppe Nr. 3100)**

Antrag von Silvia Rigoni (Zürich) und Renate Dürr (Winterthur)

Einführung eines neuen Leistungsindikators:

Lärmkontrollen Strassenverkehr	Aufgabe	P20	P21	P22	P23
	A1	1000	1000	1000	1000

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kantonspolizei schenkt der Bekämpfung von Lärmbelästigungen bereits heute die notwendige Beachtung. Lärmkontrollen werden unter anderem im Rahmen von Verkehrskontrollen durchgeführt. 2018 resultierten aus den 1100 Verkehrskontrollen 150 Lärmverzeigungen an die Statthalterämter. 2019 beläuft sich die Zahl der bis Juli erfolgten Lärmverzeigungen auf über 110. Ein eigener, isolierter Indikator für Lärmkontrollen ist nicht sinnvoll.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

5. Finanzdirektion

Nr. 13 Ertrag aus Erbschaften (Leistungsgruppe Nr. 4000)

Antrag von Diego Bonato (Aesch)

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2021 bis 2023 aufgrund einer reelleren Budgetierung der Erträge aus Erbanfällen von Total 1,3 Mio. Franken auf Total 3,0 Mio. Franken mit der Verbesserung um 1,7 Mio. Franken pro Jahr wie folgt verbessert:

	P21	P22	P23
Alt	-1,8	-1,7	-1,8
Neu	-0,1	0,0	-0,1

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Erträge aus Erbfällen können stark schwanken, da ein Einzelfall mit grossem Vermögen das Gesamtergebnis stark beeinflusst. Die Abwicklung von Erbfällen kann mehrere Jahre dauern. Der Ertrag aus Erbfällen ist deshalb langfristig nur schwer planbar und kann auch nicht beeinflusst werden.

2020 wird die Aufarbeitung der ausstehenden Erbfälle weitgehend abgeschlossen sein. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, dass das Generalsekretariat der Finanzdirektion ab dem Budget 2021 und dem KEF 2021–2024 von der bisherigen Planung auf der Grundlage vergangenheitsbezogener Erfahrungswerte auf eine Planung der Erträge aus den dann bereits bekannten aktuellen Erbfällen wechselt. Damit kann das Anliegen der KEF-Erklärung im regulären Budgetierungs- und Planungsprozess verfolgt werden.

Wie bereits im Rahmen der Beratung des Budgets 2020 weist der Regierungsrat darauf hin, dass das Generalsekretariat der Finanzdirektion nicht in der Lage ist, allfällige nicht realisierbare Erträge aus Erbfällen im betrieblichen Bereich zu kompensieren.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 14 Reduktion Nettoinvestitionen (Leistungsgruppe Nr. 4400)

Antrag von Franco Albanese (Winterthur)

Die Nettoinvestitionskurve für die Budgetkredite der Investitionsrechnungen in der LG 4400 sollen über die KEF Periode 2020–2023 gegenüber dem Niveau des Rechnungsjahres 2018 abgeflacht und deshalb pro KEF-Jahr um –2% reduziert werden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Investitionen einer Leistungsgruppe sind von der Planung und dem Verlauf ihrer Projekte abhängig. Sie unterliegen damit naturgemäß grösseren Schwankungen als etwa der Saldo der Erfolgsrechnung. Im Rahmen der KEF-Erarbeitung werden die Investitionen jährlich rollend neu beurteilt und der aktuellen Projektsituation angepasst. Vorhaben mit geplanten Investitionsausgaben werden sodann im KEF-Leistungsgruppenblatt im Teil «Bemerkungen zur Investitionsrechnung» dargestellt. Ein Mechanismus, der die Höhe der Investitionen über einen Prozentwert automatisch anpasst, ist systemfremd und nicht zielführend.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 15 Indikator zur Innovationsfähigkeit unserer Wirtschaft basierend auf Steuerabzugsmöglichkeiten SV17 (Leistungsgruppe Nr. 4400)

Antrag von Harry Brandenberger (Gossau) und Stefan Feldmann (Uster)

Ein neuer Indikator quantifiziert die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der Umsetzung SV17 und liefert damit ein Mass für die Innovationsfähigkeit der kantonalen Wirtschaft.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Bedürfnis nach Beurteilung der Wirkung der Instrumente aus der SV17/STAF. Ein KEF-Indikator ist jedoch nicht der richtige Weg für diese Beurteilung. KEF-Indikatoren beziehen sich jeweils auf die einzelnen Rechnungsjahre. Sie müssen am Ende des Rechnungsjahres erhoben und in der Jahresrechnung ausgewiesen werden können. Dies ist bei den beantragten neuen Indikatoren (Nrn. 15 und 16) nicht der Fall. Es geht hier um Abzüge in der Steuerbemessungsgrundlage. Diese beziehen sich auf das Steuerjahr.

Die entsprechenden Angaben erhält das Steueramt erst mit der Steuererklärung, welche Unternehmen erst im auf die Steuerperiode folgenden Jahr einreichen. Ob und in welchem Umfang Abzüge gewährt wurden, steht sodann erst fest, wenn alle Unternehmen veranlagt worden sind. Daher können diese Abzüge nicht im Rahmen von KEF-Indikatoren ausgewiesen werden.

Das Steueramt wird hingegen ausserhalb des KEF-Prozesses prüfen, welche Erhebungen und Aussagen zur Wirkung der neuen Instrumente gemacht werden können. Es wird dabei auch eine Abstimmung vornehmen mit den Erhebungen, die für den NFA vorgegeben werden.

Bei der Erhebung von Zahlen zu den Auswirkungen der Instrumente stellen sich verschiedene Fragen in Bezug auf die Berechnung und die Aussagekraft. Bei der Berechnung ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass für die neuen Instrumente eine Entlastungsbegrenzung gilt. In den ersten Jahren können sodann viele ehemalige Statusgesellschaften von der Abschreibung der Aufwertung ihrer stillen Reserven (Step-up) Gebrauch machen, weshalb die Instrumente noch nicht voll zum Tragen kommen. Auch die Aussagekraft muss näher betrachtet werden: So kann beim Abzug für Eigenfinanzierung nicht von den neuen Abzügen direkt auf den Ausfall von Steuersubstrat geschlossen werden. Die sogenannten Finance Branches haben heute nämlich eine sehr tiefe Steuerbelastung und sie werden auch mit dem neuen Abzug künftig deutlich höher besteuert. Das gilt auch für die weiteren neuen Abzüge, die teilweise die heutigen Sonderregelungen (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften) ablösen.

Zu beachten ist auch, dass die meisten Zahlen erst mit einiger zeitlichen Verzögerung erhoben werden können. So werden die NFA-Zahlen für das Steuerjahr 2020 erst 2023 erhoben.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 16 Höhe der Abzüge für Eigenfinanzierung
(Leistungsgruppe Nr. 4400)**

Antrag von Harry Brandenberger (Gossau) und Stefan Feldmann (Uster)

Ein neuer Indikator quantifiziert die absoluten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Eigenfinanzierung basierend auf der Umsetzung SV17.

Stellungnahme des Regierungsrates

Es wird auf die Erläuterungen zur KEF-Erklärung Nr. 15 verwiesen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 17 Amt für Informatik (AFI) (Leistungsgruppe Nr. 4610)

Antrag von Sonja Gehrig (Urdorf) und Jörg Mäder (Opfikon)

Der Ertrag des AFI soll im Planjahr 2021 70% und ab Planjahr 2022 90% des Aufwandes betragen.

P21: 45,4 Mio. Franken

P22: 64,8 Mio. Franken

P23: 70,1 Mio. Franken

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit der IKT-Strategie hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Leistungen der IKT-Grundversorgung transparent verrechnet werden (RRB Nr. 383/2018, IKT-Strategie, Ziff. 7 Abs. 5). Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt im Projekt IKT-Verrechnung im Programm IKT. Ziel ist eine verwaltungsweit einheitliche und nachvollziehbare Verrechnung von IKT-Leistungen der Grundversorgung und der Kantonsapplikationen.

Die Projektplanung sieht vor, dass das IKT-Verrechnungskonzept bis Ende März 2020 erarbeitet und festgelegt wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Ergebnisse der Studie zu den kantonsinternen Verrechnungen der Finanzverwaltung. Die Studie befindet sich derzeit im verwaltungsinternen Bereinigungsprozess. Inhaltliche Kriterien im IKT-Verrechnungskonzept und nicht der Finanzierungssaldo des AFI sollen bestimmen, in welchem Umfang der Aufwand des AFI künftig weiterverrechnet wird. So verursacht die Verrechnung interner Leistungen ihrerseits Kosten, weshalb nur wesentliche Verrechnungen vorzunehmen sind (wie in der Weisung zum Gesetz über Controlling und Rechnungslegung festgehalten). Nicht zuletzt gilt es auch, falsche Anreize als Folge der Verrechnung zu vermeiden.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich aus einer internen Verrechnung der Leistungen des Amts für Informatik für den Kanton keine Saldoverbesserung ergibt, da die Empfänger der AFI-Leistungen dafür Budgetmittel benötigen (Saldoneutralität).

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 18 ZKB Gewinn auf Kantsontsstufe (Leistungsgruppe Nr. 4930)

Antrag von Cyril von Planta (Zürich)

Der Saldo von Leistungsgruppe Nr. 4930 wird für 2021, 2022 und 2023 um jeweils 113,5 Mio. Franken verbessert.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Frage der Verteilung der Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist insbesondere auch im Lichte der Befreiung der Zürcher Kantonalbank von Gewinn- und Kapitalsteuern als kantonale Anstalt zu betrachten. Im Sinne der

Haushaltsneutralität zwischen Kantonshaushalt und Haushalt der Gemeinden insgesamt strebt der Regierungsrat keine Verschiebungen von Aufwand oder Ertrag hin zu den Gemeinden oder von den Gemeinden hin zum Kanton an, ohne dass eine gleichzeitige Gegenfinanzierung vorgesehen wird.

Da die Eignerrolle gegenüber der Zürcher Kantonalbank von der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen wahrgenommen wird, verzichtet der Regierungsrat auf eine Stellungnahme zur Überweisung dieser Erklärung.

6. Volkswirtschaftsdirektion

Nr. 19 Abbau des Verspätungsabbaus am Flughafen Zürich (Leistungsgruppe Nr. 5205)

Antrag von Thomas Forrer (Erlenbach), Felix Hoesch (Zürich) und Florian Meier (Winterthur)

Die jährliche Anzahl der Flüge während des Verspätungsabbaus zwischen 23 und 23.30 Uhr wird kontinuierlich gesenkt und der Zielwert des Leistungsindikators 11 wie folgt angepasst:

P20	P21	P22	P23
1200	800	400	8

Stellungnahme des Regierungsrates

Dieser Leistungsindikator entstand erst vor einem Jahr mittels einer kantonsrätslichen KEF-Erklärung, die den bisherigen Leistungsindikator L8 «Überwachte Flüge während der siebenstündigen Nachtflugsperre» in zwei neue Indikatoren für den Verspätungsabbau und das Nachtflugverbot aufteilte und mit neuen Zielwerten versah. Zum Erreichen dieser Zielgrössen nimmt das Amt für Verkehr eine Aufsichtsfunktion wahr.

Das gültige SIL-Objektblatt legt die Betriebszeiten von 6.00 bis 23.00 Uhr fest, mit der Möglichkeit eines Verspätungsabbaus bis 23.30 Uhr. Das heisst, dass ab 23.00 Uhr keine Flüge geplant werden dürfen, der Verspätungsabbau aber bis 23.30 Uhr bewilligungsfrei zulässig ist. Es ist auch ein Ziel des Regierungsrates, dass der Verspätungsabbau zwischen 23.00 und 23.30 Uhr reduziert wird. Zusammen mit den Flughafenpartnern wurden zu diesem Zweck betriebliche und infrastrukturelle Verbesserungen am Flughafen Zürich in die Wege geleitet. Die Betriebsreglementsanpassungen 2014 und 2017, die Umrollung der Piste 28 sowie die Schnellabrollwege 14 werden jedoch frühestens in fünf bis sieben Jahren umgesetzt sein. Vorher kann kein substantieller Rückgang der Bewegungen zwischen 23.00 und 23.30 Uhr erwartet werden, weshalb die vorgeschlagenen Zielwerte als unrealistisch bezeichnet werden müssen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 20 Nachtflugverbot (Leistungsgruppe Nr. 5205)

Antrag von Thomas Forrer (Erlenbach), Felix Hoesch (Zürich) und Florian Meier (Winterthur)

Für die Flüge während des Nachtflugverbots (23.30 bis 6 Uhr) ist der Zielwert von 200 auf 100 Flüge pro Jahr (P20–P23) anzupassen (L12).

Stellungnahme des Regierungsrates

Dieser Leistungsindikator entstand erst vor einem Jahr mittels einer kantonsrätslichen KEF-Erklärung, die den bisherigen Leistungsindikator L8 «Überwachte Flüge während der siebenstündigen Nachtflugsperre» in zwei neue Indikatoren für den Verspätungsabbau und das Nachtflugverbot aufteilte und mit neuen Zielwerten versah. Zum Erreichen dieser Zielgrössen nimmt das Amt für Verkehr eine Aufsichtsfunktion wahr.

Das gültige SIL-Objektblatt legt die Betriebszeiten von 6.00 bis 23.00 Uhr fest, mit der Möglichkeit eines Verspätungsabbaus bis 23.30 Uhr. Das heisst, dass ab 23.00 Uhr keine Flüge geplant werden dürfen, Verspätungsabbau aber bis 23.30 Uhr bewilligungsfrei zulässig ist. Flüge nach 23.30 Uhr sind möglich, müssen aber Ausnahmeharakter behalten und benötigen im Einzelfall einer Bewilligung der Flughafen Zürich AG. Die Bewilligungen werden durch das Amt für Verkehr überprüft. Allfällige Sanktionen kann aber nur das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) auf Anzeige des Kantons verfügen.

Seit der Einführung der siebenstündigen Nachtsperrordnung haben sich die Flüge nach 23.30 Uhr sehr stark reduziert. Gründe für Ausnahmewilligungen sind vor allem technische Probleme und widrige Wetterbedingungen. Auch sind für Ambulanz- und Vermessungsflüge Ausnahmen möglich. Solche Ausnahmeregelungen werden auch zukünftig beansprucht werden müssen. Der Regierungsrat erachtet die aktuelle Zielgröße von 200 Flügen als realistisch und vertretbar.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 21 Rad-/Uferwegprojekte (Leistungsgruppe Nr. 5205)

Antrag von Thomas Forrer (Erlenbach), Rosmarie Joss (Dietikon) und Florian Meier (Winterthur)

Das ausgelöste Finanzvolumen durch die an das TBA übergebene Rad- und Uferwegprojekte ist in zwei separate Indikatoren aufzuteilen.

	P20	P21	P22	P23
Radwegprojekte	30	30	30	30
Uferwegprojekte	6	6	6	6

Stellungnahme des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates spricht grundsätzlich nichts gegen eine separate Ausweisung in zwei getrennten Indikatoren.

Damit die ausgewiesenen Beträge realistisch sind, müssen sie mit der bisherigen Summe im KEF übereinstimmen, d. h.:

	P20	P21	P22	P23
Radwegprojekte	23	22	21	20
Uferwegprojekte	2	3	4	5

Die im KEF budgetierten 20 Mio. bis 23 Mio. Franken für Radwegprojekte liegen bereits über der gesetzlichen Vorgabe gemäss dem Strassen gesetz (StrG, LS 722.1). Mehr Projekte können mit den vorhandenen Mitteln weder beim Amt für Verkehr (AFV) noch beim Tiefbauamt (TBA) umgesetzt werden. Dies liegt an den insgesamt beschränkten personellen Mitteln, den zunehmend anspruchsvollen und längeren Bewilligungsverfahren sowie den Verzögerungen bei Einsprachen bzw. Beschwerdeverfahren.

Die Planung und Projektierung von Uferwegen sind aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse komplex und zeitintensiv. Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen grundsätzlich nicht beansprucht werden (§ 28c Abs. 1 StrG). Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (§ 28c Abs. 2 StrG). Auch führt die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Standortgemeinden an bestimmten Wegabschnitten (§ 28b StrG) dazu, dass für die Projektierung und den Bau auch Kreditbeschlüsse der Standortgemeinden vorliegen müssen. Die vorgeschlagenen Zielwerte sind daher unrealistisch.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 22 Einlage in den Verkehrsfonds (Leistungsgruppe Nr. 5210)

Antrag von Felix Hoesch (Zürich), Thomas Forrer (Erlenbach) und Franziska Barmettler (Zürich)

Die Einlage in den Fonds für öffentlichen Verkehr soll gemäss gelten dem Gesetz weiterhin mind. 70 Mio. betragen.

Regierung:

	P20	P21	P22	P23
	-70,0	-55,6	-56,1	-56,7

Antrag:

	P20	P21	P22	P23
	-70,0	-70,0	-70,0	-70,0

Stellungnahme des Regierungsrates

Im KEF 2020–2023 wurde aufgrund einer vorgesehenen Änderung von § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) ab dem Jahr 2021 jährlich nur noch eine Einlage von 55 Mio. Franken (statt 70 Mio. Franken) in den Verkehrsfonds eingestellt. Der Regierungsrat hat am 6. November 2019 nach durchgeföhrter Vernehmlassung mit Beschluss Nr. 1012/2019 entschieden, auf eine Änderung von § 31 Abs. 1 PVG vorläufig zu verzichten. Durch den Verzicht auf die Gesetzesänderung wird die Einlage mit dem nächsten KEF wieder auf 70 Mio. Franken angehoben.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

Nr. 23 Einlage in den Verkehrsfonds (Leistungsgruppe Nr. 5920, Folgeantrag zu Antrag LG 5210)

Antrag von Felix Hoesch (Zürich), Thomas Forrer (Erlenbach) und Franziska Barmettler (Zürich):

Die Einlage in den Fonds für öffentlichen Verkehr soll gemäss gelendem Gesetz weiterhin mind. 70 Mio. betragen.

Regierung

	P20	P21	P22	P23
	70,0	55,6	56,1	56,7

Antrag

	P20	P21	P22	P23
	70,0	70,0	70,0	70,0

Stellungnahme des Regierungsrates

Im KEF 2020–2023 wurde aufgrund einer vorgesehenen Änderung von § 31 Abs. 1 PVG ab dem Jahr 2021 jährlich nur noch eine Einlage von 55 Mio. Franken (statt 70 Mio. Franken) in den Verkehrsfonds eingestellt. Der Regierungsrat hat am 6. November 2019 nach durchgeföhrter Vernehmlassung mit Beschluss Nr. 1012/2019 entschieden, auf eine Änderung von § 31 Abs. 1 PVG vorläufig zu verzichten. Durch den Verzicht auf die Gesetzesänderung wird die Einlage mit dem nächsten KEF wieder auf 70 Mio. Franken angehoben.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

7. Gesundheitsdirektion

Nr. 24 Einführung zweier neuer Leistungsindikatoren (Leistungsgruppe Nr. 6100)

Antrag von Kathy Steiner (Zürich)

Zwei neue Leistungsindikatoren werden eingeführt.

- Durchgeführte Kontrollen der Versuchstierhaltungen (absolute Anzahl und in % der gesetzlich vorgegebenen Mindestzahlen und Mindestfrequenz)
- Durchgeführte Kontrollen betr. die Durchführung der Tierversuche (absolute Anzahl und in % der gesetzlich vorgegebenen Mindestzahlen und Mindestfrequenz)

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Einführung neuer Indikatoren zu den Kontrollen bei der Versuchstierhaltung und der Durchführung von Tierversuchen ist grundsätzlich möglich. Da ein Indikator nicht zugleich absolute und relative Werte ausweisen kann, würden mit dem Anliegen insgesamt vier neue Indikatoren geschaffen, nicht nur deren zwei. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, auf die absolute Sicht als eigenen Indikator zu verzichten und stattdessen die aktuelle Anzahl Kontrollen jeweils in den Bemerkungen des Geschäftsberichts aufzuführen.

Die Haltungskontrollen der gegenwärtig 42 Versuchstierzuchten erfolgen aufgrund des Kantonalen Tierschutzgesetzes jährlich zweimal. Sie werden meist durch Kommissionsmitglieder vorgenommen, wobei das Veterinäramt im Anschluss an die Kontrollen für die Aufbereitung der Mängel zuständig ist.

Bei den Kontrollen zur Durchführung von Tierversuchen kann das Veterinäramt mit seinem Personalbestand die Vorgabe von Art. 216 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) nicht erfüllen. Nach dieser gesetzlichen Vorgabe müssten 20% der laufenden Tierversuchsbewilligungen jährlich kontrolliert werden. Es können zurzeit nur etwa 25 der erforderlichen 170 Kontrollen pro Jahr (20% von 850 Bewilligungen) durchgeführt werden. Zudem weisen 40% der Fälle Mängel auf. Um die gesetzliche Vorgabe einhalten zu können, geht das Veterinäramt von einem zusätzlichen Bedarf von mindestens 100 Stellenprozenten aus.

Sofern eine Beschränkung auf jene zwei Indikatoren, welche die Zielerreichung in Prozent der Vorgaben ausweisen, erfolgt, ist der Regierungsrat mit der Überweisung einverstanden.

**Nr. 25 Mehr Investitionen in die Prävention zahlt sich aus
(Leistungsgruppe Nr. 6200)**

Antrag von Andreas Daurù (Winterthur)

Erhöhung des Saldo für Prävention und Gesundheitsförderung um 1,5 Mio. ab P21 ff.

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem geplanten Mittelbedarf werden in der Leistungsgruppe Nr. 6200, Prävention und Gesundheitsförderung, Präventionsmassnahmen und -programme im Bereich der übertragbaren Krankheiten, der nichtübertragbaren Krankheiten einschliesslich psychischer Gesundheit, der Suchtprävention sowie des Bevölkerungsschutzes finanziert. Diese werden kontinuierlich überprüft und nötigenfalls angepasst. Zurzeit sind keine Finanzierungslücken in den als prioritär eingestuften Bereichen oder Tätigkeiten vorhanden. Falls sich ein Bedarf auf Erhöhung der Mittel für spätere Planjahre abzeichnen sollte, so werden diese im nächsten KEF/Budget entsprechend beantragt.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 26 Ambulant vor stationär: Kostenreduktion einkalkulieren
(Leistungsgruppe Nr. 6300)**

Antrag von Daniel Häuptli (Zürich)

Der Saldo der Somatischen Akutversorgung und Rehabilitation wird für 2021, 2022 und 2023 um jeweils 52 Mio. Franken verbessert.

Stellungnahme des Regierungsrates

Aufgrund der geringeren Mengenentwicklung 2017 und 2018 hat die Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation, in beiden Jahren besser abgeschlossen als budgetiert. Diese Verbesserungen sowie Erkenntnisse zur Mengenentwicklungen wurden in der vorliegenden Finanzplanung bereits berücksichtigt. So liegt z. B. der Saldo für 2020 gegenüber der Planung vor zwei Jahren (KEF 2018–2021) um 73 Mio. Franken tiefer. Um eine weitere Reduktion zu erreichen, müsste eine nicht realistische Mengenentwicklung hinterlegt werden. Die beantragte Verbesserung ist somit nicht sachgerecht.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 27 Einführung eines neuen Leistungsindikators
(Leistungsgruppe Nr. 6300)**

Antrag von Jeannette Büsser (Zürich)

Neuer Indikator Akutsomatik: Anzahl Personen mit stationärem Aufenthalt (ohne Mehrfachzählungen)

Stellungnahme des Regierungsrates

Für die Spitalplanung und -finanzierung ist ein personenbezogener Indikator nicht notwendig, denn es wird die Menge an Leistungen geplant und nicht personenbezogene Kapazitäten. Die Auswertung ist aber grundsätzlich möglich. Der Datenschutzbeauftragte nahm zum neuen Leistungsindikator bereits zustimmend Stellung: Die ab 1. Januar 2018 vorliegenden Sozialversicherungsnummern auf Einzelfallebene dürfen verwendet werden, um den gewünschten Indikator zu berechnen.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

**Nr. 28 Beiträge an Krankenkassen-Prämien
(Leistungsgruppe Nr. 6700)**

Antrag von Esther Straub (Zürich)

Erhöhung des Kantonsbeitrags an IPV auf 100% des Bundesanteils ab P21 ff.

Bisher 92%

Neu 100%

Stellungnahme des Regierungsrates

In der vorliegenden Planung ist für 2020–2023 ein Kantonsanteil von 92% hinterlegt (Leistungsindikator L3). Damit ist er im Vergleich zu früheren Jahren, wo er um $\pm 80\%$ liegt, deutlich erhöht. Außerdem fällt die Quote von 92% auch im interkantonalen Vergleich hoch aus. Die Erhöhung der Quote auf 92% entspricht einem Anstieg der Aufwendungen um 59 Mio. Franken, wobei der grösste Teil dieses Mehraufwands auf die kantonale Umsetzung des Grundsatzentscheids des Bundesgerichts zur Auslegung des Begriffs des mittleren Einkommens im Kanton Luzern zurückzuführen ist.

Durch die Optimierung des Prämienverbilligungssystems wird die Bedarfsgerechtigkeit voraussichtlich ab 2021 gestärkt. Mit einer Quote von 92% können die Mittel für die Verbilligung der Krankenkassenprämien zielgerichtet und wirksam eingesetzt werden. Im Übrigen würde durch eine Erhöhung der Kantonsbeitragsquote auf 100% das finanzielle Ziel des mittelfristigen Haushaltsausgleichs um jährlich 45 Mio. bis 50 Mio. Franken verfehlt.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

8. Bildungsdirektion

Nr. 29 Fortschreibung des im Jahr 2020 reduzierten Stellenaufbaus (Leistungsgruppe Nr. 7000)

Antrag von Marc Bourgeois (Zürich)

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2021 bis 2023 um jeweils 1 600 000 verbessert.

Stellungnahme des Regierungsrates

2020 steigt der Saldo der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, um 2,3 Mio. Franken an, in den Folgejahren bleibt er konstant. Dieser Anstieg 2020 wird, wie im KEF 2020–2023 ausgeführt, durch die vom Regierungsrat beschlossene Lohnentwicklung von 0,7 Mio. Franken, die Digitalisierungsinitiative auf der Sekundarstufe II von 0,8 Mio. Franken und die saldoneutrale Verschiebung der Finanzierung der Machbarkeitsstudien für den Hochbau von der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, in die Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, von 0,9 Mio. Franken verursacht.

Auf die neu geschaffenen Stellen kann nicht verzichtet werden. Die beantragte Kürzung von 1,6 Mio. Franken würde in der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, deshalb zu einem Leistungsabbau in anderen Bereichen führen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 30 Einsparung durch Änderung des Verfahrens bei Schulbeurteilung (Leistungsgruppe Nr. 7000)

Antrag von Matthias Hauser (Hüntwangen)

2021 neuer Saldo: -64,5 (Verbesserung um 1,5 Mio.)

2022 neuer Saldo: -64,4 (Verbesserung um 1,5 Mio.)

2023 neuer Saldo: -65,5 (Verbesserung um 1,5 Mio.)

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	-63,6	-63,7	-66,0	-66,0	-65,9	-66,0
Neu	-63,6	-63,7	-66,0	-64,5	-64,4	-64,5

Die Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB) evaluiert mit 24,2 Stellen 100 bis 110 Regel- und Sonderschulen pro Schuljahr. Aus unabhängiger und fachlich fundierter Sicht stellt sie damit Kanton, Gemeinden und Schulen differenziertes Steuerungswissen zur Verfügung, das der Qualität der Zürcher Schulen zugutekommt und zur Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit verwendet wird.

Schulpflegen und Schulleitungen äussern in den Nachbefragungen der FSB eine grosse Zufriedenheit hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Fachstelle und des Nutzens der Schulevaluation. Zur Zufriedenheit beigetragen hat dabei, dass die FSB in Umsetzung der Vereinbarung am runden Tisch (Gegenvorschlag zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 174/2010 betreffend Abschaffung der Fachstelle für Schulbeurteilung) das Evaluationsverfahren spürbar verschlankt hat. Die Schulen äussern keinen weiteren Anpassungsbedarf.

Besonders gewürdigt wird von Schulleitungen und Schulpflegen die Vergleichbarkeit der Resultate: Die Schulen können ihre Entwicklung seit der letzten Evaluation nachvollziehen und ihre Schulqualität im Vergleich mit allen anderen Schulen im Kanton einordnen. Mit der Forderung einer zweistufig angelegten Evaluation gemäss der KEF-Erklärung würde die Vergleichbarkeit der Ergebnisse preisgegeben werden.

Die Verfahrensgleichheit und -gerechtigkeit wäre mit einer solchen Evaluation nicht länger gewährleistet. Die Ermittlung der Schulen für das vollständige Evaluationsverfahren erfolgt vergleichsweise unsystematisch und ist dem Risiko einer gewissen Willkürlichkeit ausgesetzt. Zudem müsste im vorgeschlagenen Verfahren § 48 des Volksschulgesetzes (LS 412.100) geändert werden.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 31 Reduktion der lohnwirksamen Massnahmen um 0,4 Prozentpunkte, 2. Tranche (59%) (Leistungsgruppe Nr. 7200)

Antrag von Marc Bourgeois (Zürich)

Reduktion der lohnwirksamen Massnahmen um 0,4 Prozentpunkte, 2. Tranche (59 Prozent von 0,4 Prozentpunkten). Budgetverbesserung im Jahr 2021 um 719517.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat legt die jährliche Quote für die individuellen Lohn erhöhungen fest. Diese gilt für das gesamte Staatspersonal, einschliesslich der Lehrpersonen der Volksschule. Es ist aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen nicht möglich, für die Lehrpersonen der Volksschule eine separate Quote festzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 32 Umsetzung 5. Ferienwoche in der Volksschule ohne zusätzliche Kleinstpensen, Lehr- und Bezugspersonen sowie mittels laufender Entlastung der Lehrpersonen von unterrichtsfernen Tätigkeiten bei gleichbleibendem Pensum (Leistungsgruppe Nr. 7200)

Antrag von Marc Bourgeois (Zürich)

Der Tätigkeitsbereich «Schule» gemäss neudefiniertem Berufsauftrag (nBA) ist um die durch die 5. Ferienwoche reduzierten rund 25 Arbeitsstunden auf 35 Stunden (bei einem 100%-Pensum) zu reduzieren.

Es sind die Grundlagen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsebene zu schaffen, dass Arbeiten wie die «Übernahme von Aufgaben für die Schule» von Personen erledigt werden, die nicht ausgebildete Lehrpersonen (LP) sein müssen (Betreuung Bibliothek und vergleichbare logistische «Ämtli»). Der Kostenteiler Kanton/Gemeinden soll dabei jenem für LP entsprechen.

Zudem ist ein Leistungsindikator zur Darstellung der so geschaffenen Stellen einzuführen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Annahme, dass knapp die Hälfte der Zeit im Tätigkeitsbereich Schule für Arbeiten eingesetzt wird, die auch von Personen ohne Lehrdiplom ausgeführt werden könnten, ist nicht realistisch. Zudem sieht die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) bereits jetzt vor, dass die Gemeinde Tätigkeiten communal entschädigen kann, die nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen sind (§ 2f Abs. 1).

Die vorgeschlagene Änderung kann nicht ohne Anpassungen der Rechtsgrundlagen vollzogen werden.

Das Volksschulamt empfiehlt den Gemeinden, die zusätzlichen Stellenprozente aufgrund der Einführung der 5. Ferienwoche durch höhere Beschäftigungsgrade abzufangen. Letztlich liegt dies aber in der Kompetenz der einzelnen Schulpfleger.

Der Aufwand für die Einführung eines neuen Indikators hierfür ist unverhältnismässig.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 33 Umsetzung des Gegenvorschlags zur Musikschulinitiative (Leistungsgruppe Nr. 7200)

Antrag von Monika Wicki (Zürich)

	P21	P22	P23
Aufwand	–469,8	–486,0	–490,9

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	–422,5	–421,7	–457,6	–468,8	–475,0	–479,9
Neu	–422,5	–421,7	–457,6	–469,8	–486,0	–490,9

Wann das neue Musikschulgesetz in Kraft treten wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich festgelegt werden. Dies hängt davon ab, ob die Volksinitiative zurückgezogen bzw. ein Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird und zu welchem Zeitpunkt die neue Musikschulverordnung erlassen werden kann.

Die KEF-Erklärung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig, da im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Musikschulgesetzes die erforderlichen Mehrausgaben zwingend in das Budget und den KEF aufgenommen werden.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 34 Umsetzung Motion KR-Nr. 314/2017 Altersentlastung
(Leistungsgruppe Nr. 7200)**

Antrag von Monika Wicki (Zürich)

	P21	P22	P23
Aufwand	–481,8	–476,0	–480,9

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	–422,5	–421,7	–457,6	–468,8	–475,0	–479,9
Neu	–422,5	–421,7	–457,6	–481,8	–476,0	–480,9

Ob und auf welchen Zeitpunkt die geltende Rechtsgrundlage zu ändern ist, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden, da der Kantonsrat noch nicht über die Überweisung der infrage stehenden Motion zur Altersentlastung entschieden hat. Eine Umsetzung des Anliegens der Motion im Budget 2021 ist ohne gesetzliche Anpassungen jedoch nicht möglich.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 35 Ergänzung Indikatoren für mehr Transparenz bei den
Mittelschulen (Leistungsgruppe Nr. 7301)**

Antrag von Marc Bourgeois (Zürich)

Ergänzung der Wirtschaftlichkeitsindikatoren «Durchschnittliche VZE pro SuS», «Personalaufwand pro SuS». Ergänzung des Wirkungsindikators «Regelverlaufsquote». Alle diese Indikatoren jeweils getrennt für

Gymnasien, Fachmittelschulen sowie Handels- und Informatikmittelschulen. Ergänzend zudem der Wirkungsindikator «Maturitätsschulbestände im 7. Schuljahr, in %».

Stellungnahme des Regierungsrates

- Durchschnittliche VZE pro Schülerin und Schüler:

Die Einführung eines solchen Indikators erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Das Hauptproblem liegt dabei bei der Definition, was als Klasse erachtet wird. Im Gegensatz zum klassischen «Einklassenunterricht» kommen heute häufig gemischte Modelle zum Einsatz. So werden in gewissen Fächern Klassen teilweise zusammengelegt oder es wird in Halb- oder Teilklassen gearbeitet. Auch sind jahrgangsübergreifende Unterrichtsformen für spezifische Fächer möglich.

- Personalaufwand pro Schülerin und Schüler:

Auf der Stufe Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, könnte ein solcher Indikator – wie bei der Leistungsgruppe Volksschule – problemlos eingeführt werden. Eine Trennung in Gymnasien, Fachmittelschulen sowie Handels- und Informatikmittelschulen wäre jedoch nur indirekt über eine Hilfsberechnung möglich.

- Regelverlaufsquote, Maturitätsschulbestände im 7. Schuljahr:

Die Indikatoren «Regelverlaufsquote» getrennt für Gymnasien, Fachmittelschulen sowie Handels- und Informatikmittelschulen zu erheben und zudem «Maturitätsschulbestände im 7. Schuljahr, in %» auszuweisen, müsste durch die Bildungsstatistik geschehen. Die technische Machbarkeit wird zurzeit abgeklärt.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

***Nr. 36 Höheres Bildungsniveau und Kosteneinsparungen
dank tieferen Maturitätsschulbeständen im 10. Schuljahr (W3)
(Leistungsgruppe Nr. 7301)***

Antrag von Matthias Hauser (Hüntwangen)

2021 neuer Saldo: -397,7 (Verbesserung um 2,6 Mio. = $\frac{1}{2}$ Jahrgang)

2022 neuer Saldo: -402,0 (Verbesserung um 7,9 Mio. = $1\frac{1}{2}$ Jahrgang)

2023 neuer Saldo: -407,8 (Verbesserung um 13,5 Mio. = $2\frac{1}{2}$ Jahrgang)

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	-340,2	-367,0	-387,0	-400,3	-409,9	-421,3
Neu	-340,2	-367,0	-387,0	-397,7	-402,0	-407,8

Der Indikator W3 der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, misst die Maturitätsschulbestände im 10. Schuljahr im Verhältnis zu den Volks- schülerinnen und -schülern in der 6. Primarklasse vier Jahre zuvor. Bei diesem Indikator ist zu beachten, dass es sich nicht um eine Abschluss- quote, sondern um die Messung eines Bestandes im 10. Schuljahr, also zwei Jahre vor dem Abschluss, handelt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Maturität sowie die Schülerinnen und Schü- ler der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) im ersten Ausbildungsjahr berücksichtigt. Ebenfalls mitgezählt werden Schülerin- nen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnort, was die Quote leicht nach oben beeinflusst.

Die Maturitätsquote im Kanton Zürich liegt bei 20,0% (Stand 2016). Im interkantonalen Vergleich liegt Zürich 1,2 Prozentpunkte unter dem schweizerischen Durchschnitt von 21,2%. Die Anforderungen für das Gymnasium werden über die Prüfungsanforderungen für die Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) festgelegt. Diese umschreiben die Kenntnisse, Kompetenzen und Inhalte, die an der ZAP vorausgesetzt werden. Sie ge- währleisten, dass nur jene Schülerinnen und Schüler ins Gymnasium über- treten, die grundsätzlich über die Leistungsfähigkeit verfügen, dieses auch erfolgreich zu absolvieren. Die aktuelle Maturitätsquote im Kanton Zü- rich kommt somit nicht aufgrund einer normativen Setzung oder einer konkreten Vorgabe zustande, sondern ist das Resultat der (qualitativen) Prüfungsanforderungen.

Die Vorgabe einer festen Quote würde rechtlich die Einführung eines Numerus clausus bedeuten. Ohne eine Änderung des Mittelschulgeset- zes ist eine derartige Umsetzung nicht möglich. Deshalb kann die vorlie- gende KEF-Erklärung nicht im Rahmen des Budgetvollzugs umgesetzt werden.

Eine Kürzung der Maturitätsschulbestände von 22,6% auf unter 20% würde schliesslich bedeuten, dass diese Lernenden den Weg über die Be- rufsbildung wählen müssten. Angesichts des Bevölkerungswachstums müssen – bei Beibehaltung der gegenwärtigen Maturitätsquote im Kan- ton Zürich – bis 2030 rund 10 000 zusätzliche Lehrstellen geschaffen wer- den. Dies bedeutet eine grosse Herausforderung für die Wirtschaft. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht realistisch, durch eine Verringerung der Maturitätsschulbestände die Zahl der benötigten Lehrstellen weiter zu erhöhen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 37 Ergänzung Wirkungsindikator «Frauenanteil
in MINT-lastigen Lehren» oder Aufnahme in Geschäftsbericht
(Leistungsgruppe Nr. 7306)**

Antrag von Marc Bourgeois (Zürich)

Es soll der Wirkungsindikator «Geschlechterquote in MINT-lastigen Lehren» ergänzt werden.

Alternativ können die Angaben in geraffter Form im Geschäftsbericht aufgeführt werden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Grundsätzlich könnte ein solcher Indikator festgelegt und neu eingeführt werden. Der Regierungsrat ist bereit, dies im Rahmen des Geschäftsberichts umzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt, dieser Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 38 Forschungssemester/Sabbaticals an der Universität
(Leistungsgruppe Nr. 7401)**

Antrag von Matthias Hauser (Hüntwangen)

2021 neuer Saldo: -646,3 (Verbesserung um 10 Mio.)

2022 neuer Saldo: -645,9 (Verbesserung um 10 Mio.)

2023 neuer Saldo: -645,3 (Verbesserung um 10 Mio.)

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	-609,0	-621,0	-649,7	-656,3	-655,9	-655,3
Neu	-609,0	-621,0	-649,7	-646,3	-645,9	-645,3

Um sowohl den gesetzlichen Auftrag der Forschung als auch denjenigen des Austausches mit schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen erfüllen zu können, werden Professorinnen und Professoren periodisch von ihren Lehrverpflichtungen entbunden (siehe Forschungssemester gemäss § 47 PVO-UZH, LS 415.21). Forschungssemester sind demnach nicht mit einem «Sabbatical» – im üblichen Sprachgebrauch für eine Auszeit verwendet – gleichzusetzen. Vielmehr dienen Forschungssemester der Konzentration auf und der Weiterentwicklung von Forschungstätigkeiten und bedingen eine fokussierte Auseinandersetzung mit einem für die Universität bedeutsamen Thema.

Forschungssemester im genannten Sinn faktisch zu verunmöglichen, bedeutet im Wettbewerb um kompetente Professorinnen und Professoren einen massiven Nachteil. Forschungssemester gehören im universi-

tären Umfeld zum internationalen Standard. Es würde der Universität Zürich (UZH) somit nicht mehr gelingen, ihre Professuren mit Spitzenkräften zu besetzen. Dabei gilt es zu beachten, dass die heute an der UZH angewandte Regelung (Rhythmus der Forschungssemester) im Vergleich zu ähnlich positionierten Universitäten dem Durchschnitt entspricht.

Eine Streichung der Forschungssemester würde sich negativ auf den Forschungsoutput und damit direkt auch auf die Reputation der UZH auswirken. Der Wert der UZH als Standortfaktor Zürichs würde sich spürbar verringern. Die Verlässlichkeit der UZH als Arbeitgeberin wäre zudem grundsätzlich infrage gestellt.

Auch mit einer völligen Aufhebung der Forschungssemester könnten nicht 10 Mio. Franken eingespart werden. Finanziell entstehen für die UZH durch diese Art der Forschung nur geringe Kosten, oftmals nur im Rahmen einer Stellvertretung für die entsprechenden Vorlesungen. Meistens finden dabei Stellvertretungen in Absprache unter den Professorinnen und Professoren statt. Die Vertretungen werden dabei nicht zusätzlich vergütet, sondern mit einer umgekehrten Stellvertretung bei späteren Forschungssemestern ausgeglichen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 39 Forschungssemester/Sabbaticals an den Zürcher Fachhochschulen (Leistungsgruppe Nr. 7406)

Antrag von Matthias Hauser (Hüntwangen)

2021 neuer Saldo: -400,1 (Verbesserung um 15 Mio.)

2022 neuer Saldo: -403,7 (Verbesserung um 15 Mio.)

2023 neuer Saldo: -407,7 (Verbesserung um 15 Mio.)

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	-378,5	-397,3	-411,8	-415,1	-418,7	-422,7
Neu	-378,5	-397,3	-411,8	-400,1	-403,7	-407,7

Um sowohl den gesetzlichen Auftrag der Forschung aber als denjenigen des Austausches mit schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen erfüllen zu können, werden Dozierende periodisch von ihren Lehrverpflichtung entbunden. Forschungssemester sind demnach nicht mit einem «Sabbatical» – im üblichen Sprachgebrauch für eine Auszeit verwendet – gleichzusetzen. Vielmehr dienen Forschungssemester der Konzentration auf und der Weiterentwicklung von Forschungstätigkeiten und bedingen eine fokussierte Auseinandersetzung mit einem für die Hochschule bedeutsamen Thema.

Forschungssemester im genannten Sinn faktisch zu verunmöglichen, bedeutet im Wettbewerb um kompetente Dozierende einen massiven Nachteil. Forschungssemester gehören im Hochschulbereich zum internationalen Standard. Eine Streichung der Forschungssemester würde sich negativ auf die Forschung und damit direkt auf das Ansehen der Zürcher Fachhochschulen (ZFH) auswirken. Es würde den ZFH nicht mehr gelingen, Stellen mit Spitzenträgern zu besetzen.

Der Wert der ZFH als Standortfaktor Zürichs würde sich spürbar verringern. Die Verlässlichkeit der ZFH als Arbeitgeberinnen wäre zudem grundsätzlich infrage gestellt.

Auch mit einer völligen Aufhebung der Forschungssemester könnten ferner nicht 15 Mio. Franken eingespart werden. Finanziell entstehen den ZFH durch diese Art der Forschung bedeutend geringere Kosten, oftmals lediglich im Rahmen einer Stellvertretung für die entsprechenden Vorlesungen. Meistens finden dabei Stellvertretungen in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen statt. Die Vertretungen werden dabei nicht zusätzlich vergütet, sondern mit einer umgekehrten Stellvertretung bei späteren Forschungssemestern ausgeglichen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 40 Einhaltung der Versprechen in der Kinder- und Jugendhilfe
(Leistungsgruppe Nr. 7501)**

Antrag von Matthias Hauser (Hüntwangen)

2021 neuer Saldo: -200,1 (Verbesserung um 2,6 Mio.)

2022 neuer Saldo: -200,1 (Verbesserung um 2,9 Mio.)

2023 neuer Saldo: -200,1 (gemäss Antrag Regierungsrat)

Stellungnahme des Regierungsrates

Auswirkungen:

	R18	B19	P20	P21	P22	P23
Alt	-159,9	-157,8	-173,5	-202,7	-203,0	-200,1
Neu	-159,9	-157,8	-173,5	-200,1	-200,1	-200,1

Die im Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) für die Umsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) notwendigen Stellen werden gestaffelt besetzt. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die umfangreichen Voraarbeiten im Rahmen des Umsetzungs- und Rechtssetzungsprojekts bewältigt werden können. Zum anderen soll damit gewährleistet werden, dass die neue Abteilung KJG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJG betriebsbereit ist und der ordentliche Vollzug des Gesetzes gewährleistet werden kann.

Erst nach dem Inkrafttreten des neuen KJG voraussichtlich im Januar 2022 sollte ab dem Folgejahr 2023 der Mitteleinsatz, aufgrund der durch das KJG ermöglichten verbesserten Steuerungsmöglichkeit, gezielter erfolgen können. Ein Verzicht auf die Stellen würde das Projekt und damit den Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJG massgeblich beeinflussen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 41 Stärkung Case Management Berufsbildung «Netz2»
(Leistungsgruppe Nr. 7502)**

Antrag von Judith Stofer (Zürich) und Karin Fehr Thoma (Uster)

Zusätzliche Mittel für das Case Management Berufsbildung, Erhöhung Saldo:

	P21	P22	P23
Alt	18,9	18,9	18,9
Neu	19,2	19,2	19,2

Stellungnahme des Regierungsrates

Ein Ausbau des heute voll ausgelasteten Angebots «Netz2» wäre im Sinne des volkswirtschaftlichen Nutzens grundsätzlich zu begrüßen. In Anbetracht der finanziellen Rahmenbedingungen erscheint dies zurzeit jedoch nicht realistisch.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

9. Baudirektion

Nr. 42 Personal (Leistungsgruppe Nr. 8100)

Antrag von Nicola Siegrist (Zürich)

Anpassung Beschäftigungsumfang infolge zukünftig erforderlicher Neubauprojekte und Sanierungsmassnahmen

	P20	P21	P22	P23
Personal (BU) alt:	130	130	130	130
Erhöhung Beschäftigungsumfang:	+0,0	+5,0	+10,0	+15,0
Personal (BU) neu:	130	135	140	145

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Hochbauamt hat zusammen mit dem Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers den personellen Mittelbedarf berechnet. Auf dieser Grundlage hat die Baudirektion im KEF 2020–2023 einen Beschäftigungsumfang von 130 Stellen eingeplant. Damit kann das Hochbauamt einen Investitionsumfang von rund 400 Mio. bis 500 Mio. Franken pro Jahr bewältigen. Mehr Personal bedarf es erst bei einem höheren Investitionsvolumen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 43 Streichung von Stellen (Leistungsgruppe Nr. 8300)

Antrag von Walter Honegger (Wald)

Im Jahr 2021 sind 2 Stellen, also 300 000 Franken zu streichen, welche für die Umsetzung/Vorbereitung für das MAG eingestellt sind.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Schaffung und Besetzung von drei Stellen war aus den folgenden Gründen bereits im Geschäftsjahr 2019 angezeigt:

Mit der Einführung des Mehrwertausgleichs stellen sich insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Kantons anspruchsvolle Vollzugsfragen. Die kantonale Verwaltung wird mit mehreren neuen Aufgaben betraut, deren Vollzug vorzubereiten ist. Es sind dies die drei Aufgabenbereiche Bemessung, Festsetzung und Fondsverwaltung. Für diese Aufgabenfelder sind interne Abläufe zu entwerfen, Schnittstellen zum Informationsaustausch festzulegen und die entsprechenden technischen Hilfsmittel zu beschaffen. Weiter sind Arbeitshilfen für die Gemeinden erforderlich, die von Musterbestimmungen für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen, über Instrumente zur Bemessung bis zum Beitragsgesuch an den Fonds reichen. Sämtliche Abläufe und Verfahrensschritte sollen elektronisch abgewickelt werden können.

Dieser Zuwachs an neuen, anspruchsvollen Aufgaben kann nur mit zusätzlichen Stellen bewältigt werden. Es war deshalb bereits bei der Schaffung der neuen Stellen mit RRB Nr. 392/2019 vorgesehen, die Besetzung eines Teils dieser zusätzlichen Stellen frühzeitig vorzunehmen, um den Vollzug im Hinblick auf das Inkrafttreten des Mehrwartausgleichsgesetzes (MAG) am 1. Januar 2021 vorzubereiten.

Die Beibehaltung aller drei Stellen ab 2021 ist aus den folgenden Gründen nötig:

Nach dem Inkrafttreten des Mehrwartausgleichsgesetzes gilt es, den Vollzug des Mehrwartausgleichs dauerhaft zu gewährleisten. Für die damit anfallenden Aufgaben sind drei Personen notwendig.

Zum einen erfordern die mit dem Vollzug verbundenen Aufgabenbereiche Bemessung, Festsetzung und Fondsverwaltung unterschiedliche Qualifikationen (insbesondere juristische, immobilienökonomische und statistische Kenntnisse), die von einer einzelnen Person fachlich nicht alleine zu bewältigen sind, da Abgaben nicht rechtzeitig berechnet, festgesetzt und bezogen werden können.

Zum anderen handelt es sich beim dreiköpfigen Team um ein berechnetes Minimum, um die Aufgabenerfüllung mit der notwendigen Redundanz auch bei ferien- und krankheitsbedingten Ausfällen auffangen zu können. Gestützt auf die Erfahrungen anderer Kantone ist festzuhalten, dass mittelfristig für den Vollzug des kantonalen Mehrwartausgleichs mindestens fünf Vollzeitstellen nötig wären.

Würde die KEF-Erklärung angenommen, müsste damit gerechnet werden, dass die neu angestellten Mitarbeitenden ihre Stellen bereits im Jahr 2020 und damit noch vor Inkrafttreten des Mehrwertausgleichsgesetzes wieder verlassen müssten, da ab 2021 keine Weiterbeschäftigung vorgesehen wäre.

Hinzuweisen ist schliesslich auch auf die zukünftige Finanzierung ab 2021: Sobald das Mehrwertausgleichsgesetz in Kraft getreten ist, besteht die rechtliche Grundlage für die Einrichtung des kantonalen Mehrwertausgleichsfonds. Diesem sollen die unmittelbar durch die Anwendung des Mehrwertausgleichsgesetzes entstehenden Kosten vollumfänglich belastet werden, sodass die Umsetzung des Mehrwertausgleichs für den Kanton saldoneutral erfolgt. Dazu gehören vor allem die Gesamtkosten einschliesslich Personalkosten (Vollkosten) für Bemessung und Erhebung der Mehrwertabgabe sowie für die Verwaltung der Fondsmittel. Im Gesetz ist dazu eine vorübergehende Verschuldung des Fonds vorgesehen (§ 15 Abs. 2 MAG). Die KEF-Erklärung betrifft folglich eine Leistungsgruppe, die es noch nicht gibt.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 44 Indikator unüberbaute Industrie- und Gewerbezonen
(Leistungsgruppe Nr. 8300)**

Antrag von Christian Müller (Steinmaur)

Neuer Indikator

Unüberbaute Industrie- / Gewerbezonen, beziehungsweise Arbeitsplatzgebiete, in ha oder m².

Stellungnahme des Regierungsrates

Die vom Amt für Raumentwicklung jährlich erstellte Bauzonestatistik gibt Auskunft über die bebauten und unbebauten Bauzonen im Kanton Zürich. Die unüberbauten Industrie-/Gewerbezonen (I+G) haben in den letzten zehn Jahren von 841 ha (2007) auf 562 ha (2017) abgenommen. Von diesem Minus an I+G von 279 ha wurden 105 ha neu überbaut und 174 ha um- bzw. ausgezont. Insgesamt verfügte der Kanton Zürich im Jahr 2017 über 3550 ha reine I+G (bebaute und unbebaute).

Die laufend nachgeföhrte Bauzonestatistik und die mit der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans eingeföhrte Arbeitszonewirtschaft geben bereits ausführlich Auskunft über die Entwicklung und den Bestand der I+G im Kanton Zürich. Insbesondere die Bauzonestatistik vermag ein umfassenderes Bild zum Stand der Bauzonen im Kanton Zürich abzubilden, als dies ein einzelner Indikator leisten kann. Ein zusätzlicher KEF-Indikator dürfte vor diesem Hintergrund zwar keine neuen Erkenntnisse hervorbringen, ermöglicht dem Kantonsrat jedoch

einen einfachen Zugang zu dieser Information und verschafft dem Anliegen ausreichender Flächen für Industrie und Gewerbe entsprechende Aufmerksamkeit.

Weil die in den Richtplänen festgelegten Arbeitsplatzgebiete regelmässig auch noch nicht eingezonte Flächen sowie Mischzonen umfassen, wird empfohlen, bei Einführung eines neuen KEF-Indikators nur die tatsächlich zur Verfügung stehenden Bauzonen auszuweisen. Weil aufgrund der Emissionen insbesondere für das produzierende Gewerbe reine I+G massgeblich sind, sollten die vielfältigen und mengenmässig sehr oft vorkommenden Mischzonen (z. B. Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, Quartiererhaltungszonen, Kernzonen, Zentrumszonen) nicht in den Indikator einfließen. Auf der Massstabsebene von KEF-Indikatoren über den gesamten Kanton ist schliesslich die Angabe in Hektaren angemessen. Demnach hält der Regierungsrat folgende Formulierung für einen neuen Indikator als zweckmässig:

«Unüberbaute Industrie-/Gewerbezonen, in ha»

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen einverstanden.

**Nr. 45 Indikator bebaute Industrie- und Gewerbezonen
(Leistungsgruppe Nr. 8300)**

Antrag von Christian Müller (Steinmaur)

Neuer Indikator

Bebaute Industrie- / Gewerbezonen, beziehungsweise Arbeitsplatzgebiete in ha oder m², die durch Umzonungen von Industrie- und Gewerbezonen zu Wohnzonen verloren gegangen sind, ganz oder teilweise (Mischzonen).

Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen der Wirkungskontrolle gemäss § 27 des Mehrwertausgleichsgesetzes werden verschiedene Indikatoren neu eingeführt. Die in Vernehmllassung befindliche Mehrwertausgleichsverordnung enthält in § 44 die minimal auszuweisenden Indikatoren, darunter auch die «Fläche der abgabepflichtigen und der fällig gewordenen Auf- und Umzonungen» (lit. b). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die in der Begründung angeführte Entwicklung künftig jährlich (voraussichtlich online) ausgewiesen wird und so jederzeit nachverfolgt werden kann. Ein zusätzlicher KEF-Indikator dürfte zwar vor diesem Hintergrund keine neuen Erkenntnisse hervorbringen. Ein solcher KEF-Indikator ermöglicht dem Kantonsrat aber einen einfachen Zugang zu dieser Information und verschafft dem Anliegen von genügend Flächen für Industrie und Gewerbe entsprechende Aufmerksamkeit.

Weil die in den Richtplänen festgelegten Arbeitsplatzgebiete regelmässig auch noch nicht eingezonte Flächen sowie Mischzonen umfassen, wird empfohlen, bei Einführung eines neuen KEF-Indikators nur die tatsächlich zur Verfügung stehenden Bauzonen auszuweisen. Weil Umzonungen zu reinen Wohnzonen die Ausnahme darstellen, wären für aussagekräftige Schlussfolgerungen jegliche Umzonungen, also auch solche zu Mischzonen, in den Indikator aufzunehmen. Auf der Massstabsebene von KEF-Indikatoren über den gesamten Kanton ist schliesslich die Angabe in Hektaren angemessen. Demnach hält der Regierungsrat folgende Formulierung für einen neuen Indikator als zweckmässig:

«Umzonungen von überbauten Industrie-/Gewerbezonen, in ha»

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen einverstanden.

Nr. 46 Beanspruchung Bauzonen (Leistungsgruppe Nr. 8300)

Antrag von David Galeuchet (Bülach)

Die beanspruchte Bauzone pro Person in m² (W1) reduziert sich auf 100.

P20	P21	P22	P23
100	100	100	100

Stellungnahme des Regierungsrates

Es stellt ein unbestrittenes und breit abgestütztes Ziel der Zürcher Raumplanung dar, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Dies entspricht den Vorgaben des revidierten und 2014 in Kraft getretenen Raumplanungsgesetzes, dem gesamtüberprüften und 2015 genehmigten kantonalen Richtplan sowie der daraus abgeleiteten Vollzugspraxis der Baudirektion. Der Raumplanungsbericht 2017 (Vorlage 5470) gibt ausführlich Auskunft über die erreichten Fortschritte in der verbesserten Ausnutzung der bestehenden Bauzonen.

Wie im KEF 2020–2023 angegeben, beträgt die Bauzonenbeanspruchung pro Person für 2018 (wie auch schon in den beiden Jahren davor) durchschnittlich 105 m². Für die kommenden vier Jahre wird dieser Wert fortgeschrieben. Es ist dabei denkbar, dass er leicht sinken wird. Ob und um wie viel, kann nicht zuverlässig ausgewiesen werden.

Weil es sich um einen Indikator handelt, der die tatsächliche Entwicklung abbildet, entfaltet eine Anpassung des Prognosewerts keinerlei Wirkung. Der Wert des Indikators sinkt nur dann, wenn bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme keine oder zumindest eine geringere Ausdehnung der Bauzonenfläche stattfindet. Auf die Bevölkerungsentwicklung hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) keinen Einfluss und die zu erfüllenden Kriterien für Einzonungen ergeben sich aus dem Raumplanungsgesetz (insbesondere Art. 15) sowie dem kantonalen Richtplan.

Prognosewerte für KEF-Indikatoren dürfen bei der Beurteilung von kommunalen Planungen durch das ARE nicht beigezogen werden und würden einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Demzufolge könnten strengere Anforderungen bei der Genehmigung von Einzonungen nur durch Anpassung der übergeordneten Vorgaben erreicht werden.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 47 Web-Dienste (Leistungsgruppe Nr. 8300)

Antrag von Thomas Schweizer (Hedingen)

Der Indikator W6: Datenvolumen der Web-Dienste (in TB), ist zu streichen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Wirkungsindikator W6 wurde erst vor wenigen Jahren neu eingeführt. Die Nutzung der Web-Dienste ist eine der wenigen Möglichkeiten, die Aussenwirkung in der Nutzung von Geodaten zu verfolgen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dieser Indikator relativ stark von der Technik abhängt. Wird zum Beispiel ein neues Nutzungsformat eingeführt, das die Geodaten komprimierter ausliefert, kann das Datenvolumen sinken, obwohl tatsächlich mehr Daten genutzt wurden. Wenn umgekehrt Bilddaten höher aufgelöst ausgeliefert werden, vervielfacht sich das Datenvolumen, ohne dass tatsächlich mehr Daten genutzt werden.

Aufgrund der geringen Aussagekraft kann auf den Indikator verzichtet werden. Das Amt für Raumplanung prüft stattdessen, ob ein anderer Indikator eingeführt werden kann, der beispielsweise die «Anzahl der publizierten Geodatensätze» und/oder die «Anzahl der bereitgestellten Web-Services» ausweist.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

Nr. 48 Strassenlärm (wurde von beantragter Leistungsgruppe

Nr. 5205 in Leistungsgruppe Nr. 8400 umgeteilt)

Antrag von Florian Meier (Winterthur), Markus Bärtschiger (Schlieren) und Thomas Forrer (Erlenbach)

Ein neuer Indikator erfasst die Streckenabschnitte auf Gemeinde- und Kantonstrassen, auf denen der Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten wird in km.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die entsprechenden Daten werden gegenwärtig nicht periodisch erhoben und stehen daher nicht flächendeckend zur Verfügung. Ein solcher Indikator wäre lediglich eine grobe Schätzung ohne Aussagekraft und eignet sich daher nicht zur Steuerung. Außerdem fallen Lärmerhebungen entlang von Gemeindestrassen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons.

Sowohl der Bund als auch der Kanton Zürich sind zurzeit an der Erarbeitung neuer Lärmschutzstrategien. Teil davon ist auch die Erarbeitung von Indikatoren, die allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Diese Indikatoren werden sodann auch gesamtschweizerisch vergleichbar sein, da sie vom Bund vorgegeben werden. Sobald diese zur Verfügung stehen, wird das Tiefbauamt entsprechende Indikatoren in den KEF aufnehmen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 49 Revitalisierte Gewässer (Leistungsgruppe Nr. 8500)

Antrag von Thomas Forrer (Erlenbach), Markus Bärtschiger (Schlieren) und Florian Meier (Winterthur)

Die Strecke der jährlich zu revitalisierender Gewässerabschnitten ist auf 5 km zu erhöhen.

P20	P21	P22	P23
5	5	5	5

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Indikator L8 sieht für P20 bis P22 jeweils 3 km vor und ab P23 eine Länge von 5 km. Dieses Mengengerüst sollte beibehalten werden.

Die im Budget 2019 bewilligten drei Stellen wurden inzwischen besetzt. Die neuen Mitarbeitenden sind zurzeit teilweise noch in der Phase der Einarbeitung. Zusätzliche kantonale Projekte wurden bereits in Angriff genommen oder beschleunigt (z. B. Töss beim Reitplatz in Winterthur, Töss in Wila und Glatt im Bereich Altried). Es wird aber noch zwei bis drei Jahre dauern, bis diese Projekte auch umgesetzt sind und den Indikator entsprechend verbessern.

Die Umsetzung von kommunalen Revitalisierungsprojekten, welche die Hälfte zum Indikator beisteuern, verliefen bisher zäh. Die Ursachen finden sich vor allem in Interessenkonflikten bezüglich Landressourcen und finanziellen Hürden bei den Gemeinden sowie Gerichtsverfahren durch Dritte. Mit den zusätzlichen Stellen können die Gemeinden nun intensiver beraten und für Revitalisierungsprojekte gewonnen werden.

Da die Arbeiten für die grossen Hochwasserschutzprojekte nach wie vor viel Mittel beanspruchen, ist eine jährliche Revitalisierungsstrecke von 5 km erst ab 2023 möglich.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

**Nr. 50 Weniger Dünger und Pestizide in Gewässern
(Leistungsgruppe Nr. 8500)**

Antrag von Edith Häusler (Kilchberg)

Der Indikator W14, «Anteil Wasserproben, welche die Qualitätsanforderungen erfüllen», wird ab dem Jahr 2022 auf 90% erhöht

Stellungnahme des Regierungsrates

Beim Indikator W14 handelt es sich um einen Mischindikator für Fliessgewässer und Grundwasser. Der Wirkungsindikator beruht auf den Qualitätsanforderungen für Nährstoffe in Fliessgewässern und der Anforderung für Nitrat im Grundwasser. Bei den Fliessgewässern wird der Indikator vom vorherrschenden Wetter stark beeinflusst, z. B. aufgrund fehlender Verdünnung von gereinigtem Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen bei Trockenheit.

Pestizide werden im Indikator noch nicht berücksichtigt, weil die Analytik und die gemessenen Parameter in den vergangenen Jahren einer dynamischen Entwicklung unterworfen und damit die Grundlage für einen jährlich zu berechnenden Indikator nicht gegeben waren.

Sämtliche Daten, einschliesslich diejenigen zu Pestiziden, werden aber periodisch ausgewertet und publiziert. Letztmals ist dies mit dem Bericht «Wasser und Gewässer 2018» vor einem Jahr erfolgt. Mit dem neuen Untersuchungskonzept für Fliessgewässer für die Periode 2018 bis 2021 wurde der Aufwand für die Erfassung der Belastungen mit Mikroverunreinigungen, insbesondere auch der Belastung mit Pestiziden, nochmals deutlich erhöht, damit für Diskussionen aussagekräftige Daten verfügbar sind. Im Grundwassermanagement wurde beispielsweise 2019 Chlorothalonil sowie der Metabolit Chlorothalonil-Sulfonsäure in die Analytik aufgenommen.

Allgemein wird eine Erhöhung der Qualitätsanforderungen für das Wasser begrüßt. Der jetzige Mischindikator W14 eignet sich dafür allerdings nicht. Aus den genannten Überlegungen ist es sinnvoll, die Anforderungswerte für den Wirkungsindikator W14 beizubehalten.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 51 Stromtarife (Leistungsgruppe Nr. 8500)

Antrag von Florian Meier (Winterthur) und Thomas Forrer (Erlenbach)

Der Indikator wird gestrichen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Indikator ist nicht direkt durch den Kanton beeinflussbar. Der Kanton kann aber zu einem gewissen Grad indirekt auf die Stromtarife Einfluss nehmen:

- Der Kanton kann sich auf nationaler Ebene für Regelungen einsetzen, die für den Kanton und die kantonalen Stromtarife vorteilhaft bzw. nicht nachteilig sind (z. B. bei der Höhe und der Art der Erhebung des Wasserzinses).
- Der Regierungsrat kann gemäss § 8b des Energiegesetzes (LS 730.1) den Netzbetreibern Leistungsaufträge in den Bereichen Verbesserung der Grundversorgung bzw. der Versorgungssicherheit, Effizienzsteigerung der Stromverwendung und Erbringung von Energiedienstleistungen erteilen. Derzeit gibt es keine Leistungsaufträge. Die Kosten solcher Leistungsaufträge könnten die Netzbetreiber über den Stromtarif finanzieren und diesen entsprechend beeinflussen.
- Bei den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich hat der Verwaltungsrat, unter Einhaltung der Vorgaben der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung, einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Stromtarife in der Grundversorgung.

Da der Indikator nur indirekt durch den Kanton beeinflusst werden kann, kann auf den Indikator verzichtet werden.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

Nr. 52 CO₂-Ausstoss pro Kopf (Leistungsgruppe Nr. 8500)

Antrag von Florian Meier (Winterthur), Rosmarie Joss (Dietikon) und Thomas Forrer (Erlenbach)

Der CO₂-Ausstoss pro Kopf (in t) wird schneller abgesenkt.

P20	P21	P22	P23
4,4	4,3	4,1	3,9

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Absenkpfad, den die bisherigen Planwerte widerspiegeln, berechnet sich aus der linearen Abnahme zwischen den Referenzzeitpunkten 1990 (6,0t) und 2035 (3,5t) (flache Abnahme 0,0625 t/a), danach bis 2050 (2,2t) (steilere Abnahme 0,086 t/a).

In der Vergangenheit war die Abnahme der tatsächlichen CO₂-Werte stets grösser als der oben beschriebene Absenkpfad. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft fortsetzen, da die Anstrengungen zur Verminde-
rung fossiler Brennstoffe durch Sensibilisierung (Information und Be-
ratung, z. B. mit dem Programm «starte!»), Förderung (Gebäudesanie-
rungsprogramm, weitere Förderprogramme), Energievorschriften und
die Erhöhung der Abgabe auf Brennstoffe bereits ihre Wirkung zeigen.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

Nr. 53 Leistungsindikator L3 (Leistungsgruppe Nr. 8700)

Antrag von Hans Egli (Steinmaur)

Senkung des Leistungsindikators L3 auf 11 Mio. in den Planjahren
2021 und 2022

	P21	P22
Alt	15	15
Neu	11	11

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Immobilienamt (IMA) prognostiziert das Volumen der Mobiliar-
beschaffung jährlich für die kommenden vier Jahre und stellt den ent-
sprechenden Betrag in den KEF ein. Es handelt sich um eine rollende
4-Jahres-Planung. Dabei wird nicht nur der Aufwand für die Beschaf-
fung, sondern auch ein ebenso grosser Ertrag für die Mobiliarlieferung
berücksichtigt. Insgesamt ist das Mobiliargeschäft also saldoneutral.

Der im KEF 2020–2023 eingestellte Wert entspricht der aktuellen
Prognose des IMA für die nächsten vier Jahre. Neben umfangreichen
Mobiliarbeschaffungen für das Polizei- und Justizzentrum vor allem in
den Jahren 2021 und 2022 sind auch andere grössere Vorhaben wie die
Neumöblierung des Gebäudes Zollstrasse 20/36 nach dessen Totalsanie-
rung sowie die Möblierung des Gebäudes in der Ausstellungsstrasse 80/88
nach dessen Instandsetzung in der Prognose berücksichtigt.

Mit dieser KEF-Erklärung würde das IMA für die nächsten drei
Jahre gezwungen, die Mobiliarbeschaffung nicht mehr gemäss aktualisierten
Bedarfsprognosen zu budgetieren, sondern gemäss den starren
Werten der KEF-Erklärung, die sich an der Rechnung 2018 orientieren.
Das würde dem Sinn der rollenden 4-Jahres-Planung widersprechen und
letztlich die Qualität der Planung senken.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 54 Personalplafond im ALN (Leistungsgruppe Nr. 8800)

Antrag von Ueli Bamert (Zürich) und Marcel Suter (Thalwil)

Die Anzahl Vollzeitstellen im Amt für Landschaft und Natur ist für die Dauer der KEF-Periode 2020–2023 bei 355 zu plafonieren.

Stellungnahme des Regierungsrates

Für die KEF-Periode 2020–2023 wird ein Anstieg von 5,3 Stellen ausgewiesen (Anstieg von 354,0 auf 359,3 Stellen). Davon sind 1,8 Stellen als Projektstellen für den Bereich Pflanzenschutz (zunehmend neue Pflanzenkrankheiten) und Projektunterstützung im Bereich Finanzen, Controlling und Infrastruktur (Erarbeitung Immobilienstrategie für den Strickhof und den Staatswald) vorgesehen. 3,5 Stellen sind für die zusätzlichen Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen notwendig, welche saldo-neutral durch die Bildungsdirektion entschädigt werden. Das erwartete Wachstum der Anzahl Mittelschülerinnen und -schüler bedingt rund zwölf zusätzliche Kurse, die das Amt für Landschaft und Natur (ALN) im Auftrag der Bildungsdirektion durchführt.

Das Personal im ALN ist bereits heute sehr stark ausgelastet. Der Stundenüberhang der Mitarbeitenden beträgt rund 36'221 Stunden (Stand 31. Dezember 2018). Dies entspricht rund 20 Personenjahren, welche den Mitarbeitenden zustehen. Eine weitere Belastung ist personalrechtlich nicht zu verantworten.

Das ALN ist äusserst zurückhaltend mit der Schaffung von zusätzlichen Stellen. Die beantragte Plafonierung der Stellen hätte indessen zur Folge, dass sich die Realisierung verschiedener wichtiger Vorhaben, wie des Naturschutz-Gesamtkonzepts weiter stark verzögern und gesetzliche Vorgaben nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Ebenso kann das ALN die seitens der Bildungsdirektion bestellten weiteren Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen nicht mehr mit eigenem Personal durchführen.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Nr. 55 Neuer Leistungsindikator zur Förderung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (Leistungsgruppe Nr. 8800)

Antrag von Beat Huber (Buchs)

Zusätzlicher Leistungsindikator: gesamthafte Biodiversitätsflächen Qualitätsstufe II (QII) im Kanton Zürich

Stellungnahme des Regierungsrates

Das System der Biodiversitätsförderflächen (BFF) beruht auf der Agrarpolitik des Bundes und dient dazu, Umweltleistungen der Landwirtinnen und Landwirte im Bereich Biodiversität abzugelten. Mit Ausnahme

der kantonalen Naturschutzflächen, die nur einen kleineren Teil der BFF ausmachen, liegen die BFF nicht im Einflussbereich des Kantons. Das Anreizsystem wird durch den Bund festgelegt, und einzelne Landwirtinnen und Landwirte entscheiden selbst, wie viele dieser Flächen mit welchem Typ und von welcher Qualität angelegt werden sollen und können. Ein Indikator, der die BFF der Qualitätsstufe II ausweist, hätte also in seinem überwiegenden Teil keinen Bezug zu kantonalen Leistungen und ist deshalb als Leistungsindikator für den kantonalen KEF nicht geeignet. Ferner entspricht die BFF-Qualitätsstufe II einer Mindestqualität, die zur Förderung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten häufig nicht ausreicht.

Die Biodiversitätsflächen der Qualitätsstufe II und die entsprechenden Flächenentwicklungen werden jeweils im Agrarbericht des Kantons Zürich ausgewiesen, letztmals im Jahr 2018. Die mit der KEF-Erklärung gewünschte Information ist somit öffentlich zugänglich.

Der Regierungsrat ist mit der Überweisung einverstanden.

Nr. 56 Natur- und Heimatschutzfonds (Leistungsgruppe Nr. 8910)

Antrag von Theres Agosti Monn (Turbenthal)

Übertrag aus LG 8000: P21 alt –26,0 / neu –29,0, P22 alt –26,0 / neu –30,0, P23 alt –26,0 / neu –30,0

Stellungnahme des Regierungsrates

Der KEF 2020–2023 stützt sich im Bereich Naturschutz auf den Bericht «Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung», der bis 2025 eine Steigerung der Zielerreichung auf rund 60% vorsieht. Der KEF enthält die zusätzlichen finanziellen Mittel, die dafür erforderlich sind. Er berücksichtigt zudem die KEF-Erklärung 46/2019, welche die Erhöhung der Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds um 2 Mio. Franken für die Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzepts verlangte. 2020 wird die Natur-Initiative sowie der Gegenvorschlag des Regierungsrates im Kantonsrat behandelt. Die Höhe der Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds für die Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzepts soll dabei diskutiert werden.

Der Regierungsrat beantragt, diese Erklärung nicht zu überweisen.

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Mitglieder des Regierungsrates werden beauftragt, anlässlich der KEF-Debatte im Kantonsrat zu den ihre Direktion bzw. die Staatskanzlei betreffenden Anträgen im Sinne der Erwägungen Stellung zu nehmen.
- II. Dieser Beschluss ist bis zur Beratung der KEF-Erklärungen im Kantonsrat nicht öffentlich.
- III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli